

Informationsblatt für die Inspektionsdienste des FÖD Wirtschaft (E2, E6, E7)

1. Einführung

Die anwendbare Bestimmung ist Artikel XV.3, 5°/1 des Wirtschaftsgesetzbuches (WGB).

Dieser Artikel ermächtigt die in Artikel XV.2 WGB erwähnten Bediensteten¹, sich zur Ermittlung und Feststellung der in Artikel XV.2 § 1 WGB erwähnten Verstöße² bei der ersten Forderung von jeder Person unentgeltlich jegliche Auskünfte vorlegen zu lassen zur Identifizierung von Personen, gegen die eine Untersuchung läuft, und von Personen, die an Finanz- und Datenströmen beteiligt sind, und die im Rahmen der Untersuchung erforderlich sind.

2. Artikel XV.3, 5°/1, Absätze 2 bis 4 (Ersuchen um Informationen zur Identifizierung)

Artikel XV.3, 5°/1, Absatz 2 WGB sieht in Bezug auf die Identifizierung natürlicher oder juristischer Personen auf der Grundlage der Telefonnummer der betreffenden Person oder der IP-Adresse vor, dass die in Artikel XV.2 WER erwähnten Bediensteten auf begründeten Antrag und in Übereinstimmung mit Artikel 127/1 des Gesetzes über die elektronische Kommunikation die Bereitstellung von Identifizierungsdokumenten und -daten von dem in Artikel 2, 11° dieses Gesetzes erwähnten Betreiber verlangen können.

Der leitende Beamte der in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten benennt die Personen, die befugt sind, solche Ersuchen zu stellen. Jedes derartige Ersuchen muss außerdem von dem leitenden Beamten oder seinem Vertreter validiert werden (Artikel XV.3, 5°/1, Absatz 3 WGB).

Außerdem wird das Ersuchen um solche Informationen nach einer Überprüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieses Ersuchens durch andere als die in Absatz 3 erwähnten Beamten gestellt. Diese Beamten dürfen in der Akte, die Gegenstand des Informationsersuchens ist, in keiner anderen Eigenschaft tätig werden. Die von diesen Beamten durchgeführte Überprüfung muss begründet werden und ist verbindlich (Artikel XV.3, 5°/1, Absatz 4 WGB).

Das Ersuchen muss **für die Ermittlung und Feststellung der in Artikel XV.2 § 1 WGB erwähnten Verstöße erforderlich sein, unabhängig davon, ob es sich bei dem Verstoß um eine "schwere Straftat"³ handelt oder nicht.**

3. Artikel XV.3, 5°/1, Absatz 5 (Ersuchen um Verkehrsdaten, Standortdaten und IP-Adressen)

Artikel XV.3, 5°/1, Absatz 5 WGB bestimmt in Bezug auf Verkehrsdaten, Standortdaten und IP-Adressen, erwähnt in und gemäß Artikel 127/1 des Gesetzes über die elektronische Kommunikation, dass die in Artikel XV.2 WGB erwähnten Bediensteten diese Daten nur auf begründeten Antrag und mit vorheriger Genehmigung eines Untersuchungsrichters des niederländischsprachigen Gerichts Erster

¹ Dieser Begriff umfasst die Inspektionsdienste des FÖD Wirtschaft, d.h. die Bediensteten der Generaldirektion Wirtschaftsinspektion / E7 (hauptsächlich), der Generaldirektion Energie / E2 und der Generaldirektion Qualität und Sicherheit / E6.

² Artikel XV.2, § 1 WGB bestimmt: "Unbeschadet der Befugnisse der Polizeibeamten der lokalen und föderalen Polizei sind die vom Minister bestellten Bediensteten befugt, Verstöße gegen das vorliegende Gesetzbuch zu ermitteln und festzustellen. Diese Bediensteten dürfen die durch vorliegenden Titel festgelegten Befugnisse nur ausüben, um Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches und seiner Ausführungserlasse, der Gesetze und ihrer Ausführungserlasse, für die dieses Buch Sanktionen festlegt, und der Verordnungen der Europäischen Union, für die dieses Buch Sanktionen festlegt, zu ermitteln und festzustellen, mit Ausnahme der Befugnisse, die in Buch IV und seinen Ausführungserlassen erwähnt sind." (*teilweise inoffizielle Übersetzung*)

³ Im Sinne von Artikel 127/1, § 1, des Gesetzes über die elektronische Kommunikation.

Instanz Brüssel oder eines Untersuchungsrichters des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz Brüssel (der für die Anwendung dieses Absatzes auch außerhalb seines Bezirks zuständig ist) anfordern können.

Artikel XV.3, 5°/1, Absatz 5 WGB sieht vor, dass die Verkehrsdaten, Standortdaten und IP-Adressen nur für die **Ermittlung und Feststellung von Verstößen der Stufe 5 oder 6** (gemäß Artikel XV.70 WGB) angefordert werden können.